

# TEXT (TEIL B)

## 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE ( § 9 (1) 1+2 BauGB)

### 1.1 NUTZUNGEN ( § 1 (5, 6) BauNVO)

IM SONSTIGEN SONDERGEBIET - GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU - SIND NUR BETRIEBE DES GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAUS ZULÄSSIG.

IM SONSTIGEN SONDERGEBIET 1 SIND LAGERFLÄCHEN, ÜBERDACHTE LAGERFLÄCHEN, LKW-GARAGEN SOWIE BETRIEBZUGEHÖRIGE BETANKUNGSANLAGEN IN VERBINDUNG MIT DEM GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAUBETRIEB ZULÄSSIG. (BÜRONUTZUNGEN ODER WOHNUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.)

IM SONSTIGEN SONDERGEBIET 2 SIND BETRIEBE DES GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAUS SOWIE ZUGEHÖRIGE BÜRONUTZUNGEN ZULÄSSIG. DIE NUTZUNG WOHNEN IST NUR FÜR BETRIEBSINHABER ODER -LEITER ZULÄSSIG.

### 1.2 EINSCHRÄNKUNGEN NACH DER ART DER BETRIEBE UND DEREN EIGENSCHAFTEN

INNERHALB DES SONDERGEBIETES SIND BETRIEBE UND ANLAGEN MIT DER EINSCHRÄNKUNG ZULÄSSIG, DASS DIE AUF DEN QUADRATMETER GRUNDSTÜCKSFÄCHE BEZOGENEN IMMISSIONSWIRKSAMEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL TAGS 60 dB(A) UND NACHTS 45 dB(A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DÜRFEN.

ABFALLSTOFFE DÜRFEN IM SONDERGEBIET NICHT ZWISCHENGELAGERT WERDEN.

DAS AUFBEREITEN VON BAUSCHUTT IST IM SONDERGEBIET NICHT ZULÄSSIG. LEDIGLICH FÜR DEN EIGENEN BEDARF DES ANSÄSSIGEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAUBETRIEBES KANN EIN BRECHEN VON NICHT VERUNREINIGTEM BAUSCHUTT ERFOLGEN. DIE LAGERFLÄCHE FÜR BAUSCHUTT IST AUF 1000 qm INNERHALB DER FESTGESETZTEN LAGERFLÄCHEN BESCHRÄNKT.

### 1.3 HÖHEN

INNERHALB DES SONSTIGEN SONDERGEBIETES 1 SIND GEBÄUDE UND ÜBERDACHUNGEN BIS ZU EINER MAX. HÖHE VON 6,0 m UND INNERHALB DES SONDERGEBIETES 2 EINE MAX. HÖHE VON 10 m ÜBER STRASSENIVEAU ZULÄSSIG. DIE MAXIMALE HÖHE ZUR LAGERUNG VON BAUSTOFFEN UND ERDE BETRÄGT 6,0 m BZW. 3,0 m ÜBER STRASSENIVEAU. DAS VORHANDENE GELÄNDENIVEAU IST ZU ERHALTEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ABWEICHUNGEN ZUR EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN BIS ZU 1,0 m VON DEN VORHANDENEN GELÄNDEHÖHEN ZUGELASSEN WERDEN.

### 1.4 NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE

STELLPLÄTZE FÜR PKW SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN UND DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ZULÄSSIG. GARAGEN UND ÜBERDACHUNGEN SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.

### 1.5 ABWEICHENDE BAUWEISE

INNERHALB DER ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE.

### 1.6 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHE (ANBAUVERBOTSZONE) SIND HOCHBAUTEN UND LAGERFLÄCHEN UNZULÄSSIG.

## 2. ZUFAHRTEN ( § 9 (1) 11 BauGB)

DIE ZUFAHRTEN ZUM SONSTIGEN SONDERGEBIET SIND IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZT. WEITERE ZUFAHRTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

## 3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ( § 9 (1) 20 BauGB)

### 3.1. AUSGLEICHSFLÄCHE

AUF DER AUSGLEICHSFLÄCHE IST MIT EINEM ABSTAND VON 2 m ZUM KNICK EIN FELDGEBÖLZ ZU ENTWICKELN. AUF DER FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND AUF 70% DER FLÄCHE GRUPPENWEISE ANPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN, DIE NACH NORDEN HIN DURCHGÄNGIG DICHT ZU PFLANZEN SIND. PRO 150 qm DER AUSGLEICHSFLÄCHE IST EIN BAUM MIT EINEM STAMMDURCHMESSER VON 12-14 cm (GEMESSEN IN 1,2 m HÖHE) UND PRO 30 qm AUSGLEICHSFLÄCHE IST EIN MIND. 1,5 m HOHER STRAUCH ZU PFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST GRUPPENWEISE ZU 5-8 PFLANZEN VORZUNEHMEN, WOBEI FREIFLÄCHEN VON 80-130 qm ZUM KNICK HIN ENTSTEHEN. DIE AUSGLEICHSFLÄCHE IST MIT EINEM MIND. 1,2 m HOHEN WILDSCHUTZZAUN EINZUFRIEDEN UND SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN.

### 3.2. KNICKSCHUTZSTREIFEN

DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN VON 2,0 m BREITE SIND ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. DIE SCHUTZSTREIFEN SIND ZUM BETRIEBSGELÄNDE UND ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG MIT EINEM 1 m HOHEN WEIDEZAUN ZU BEGRENZEN. IM NORDEN IST DER KNICK MIT SEINEM SCHUTZSTREIFEN MIT IN DIE EINFRIEDUNG DER AUSGLEICHSFLÄCHE ZU INTEGRIEREN.

### 3.3. OBERFLÄCHENWASSER

DAS AUF DEM GRUNDSTÜCK ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER IST DIREKT IN DAS DAFÜR VORGESEHENE RÜCKHALTE- UND BEHANDLUNGSBECKEN EINZUFÜHREN. DER BERÜHRTE VORFLUTER IST FUNKTIONSFÄHIG ZU HALTEN.

## 4. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN ( § 9 (1) 24 BauGB)

FÜR DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND DIE FOLGENDEN ANFORDERUNGEN DER DIN 4109 (11/89) ENTSPRECHEND DEN FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICHEN ZU ERFÜLLEN:

IM LÄRMPEGELBEREICH IV EIN SCHALLDÄMMMASS  $R'_w$  VON MIND. 40 dB (WOHNRÄUME) BZW. 35 dB (BÜRORÄUME)  
IM LÄRMPEGELBEREICH III EIN SCHALLDÄMMMASS  $R'_w$  VON MIND. 35 dB (WOHNRÄUME) BZW. 30 dB (BÜRORÄUME)

AN DIE SEITLICHEN GEBÄUDEFRONTEN KÖNNEN JEWEILS UM 5 dB GERINGERE ANFORDERUNGEN GESTELLT WERDEN. FÜR DIE VON DER LANDESSTRASSE ABGEWANDTEN GEBÄUDESEITEN BESTEHEN KEINE ERHÖHTEN ANFORDERUNGEN AN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG.

## 5. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ( § 9 (1) 25a BauGB)

### 5.1 EINZELBÄUME

INNERHALB DER STELLPLATZANLAGE IST JE 4 STELLPLÄTZE EIN BAUM IN DEN ARTEN FELDAHORN ODER STIELEICHE MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14 - 16 cm (GEMESSEN IN 1,20 m HÖHE ÜBER GELÄNDE) ANZUPFLANZEN. JE BAUM IST EINE UNVERSIEGELTE BODENFLÄCHE VON MIND. 9 qm VORZUSEHEN.

### 5.2 KNICKS

DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST FACHGERECHT NACH DEM SCHEMATA DER BEIGEFÜGTEN DARSTELLUNG DURCHFÜHREN. DIE KNICKPFLANZUNGEN SIND ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICKS AUSZUFÜHREN.

### 5.3. DACHBEGRÜNUNG

 DIE DÄCHER DER BAUWERKE IM SONSTIGEN SONDERGEBIET 1 SIND EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.

## 6. GESTALTUNG INNERHALB DES SONDERGEBIETES 2 ( § 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO)

### 6.1 EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND NICHT ALS SICHTSCHUTZWÄNDE ZULÄSSIG. JÄGERZÄUNE SIND NICHT ZU VERWENDEN.

### 6.2 DACHGESTALTUNG

BAULICHE ANLAGEN SIND MIT EINEM DACH MIT EINER NEIGUNG VON 25 BIS 50 GRAD UND EINER ROTEN, BRAUNEN ODER SCHWARZEN EINDECKUNG ZU GESTALTEN. DIES GILT NICHT FÜR NEBENANLAGEN, ÜBERDACHUNGEN VON LAGERPLÄTZEN UND GARAGEN.



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## I. FESTSETZUNGEN

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



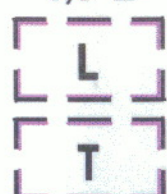
SONSTIGES SONDERGEBIET: GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAUBETRIEB

GR 1750

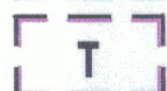
MAX. GRUNDFLÄCHE

6,0 m

MAX. FIRSTHÖHE ÜBER OBERKANTE GELÄNDE



FLÄCHEN ZUR LAGERUNG VON BAUSTOFFEN



BETANKUNGSANLAGE

Lh 6,0m

MAX. LAGERHÖHE ÜBER OBERKANTE NATÜRLICHES GELÄNDENIVEAU

### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

E

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

A

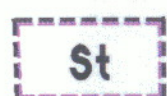
ABWEICHENDE BAUWEISE



BAUGRENZE

### FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

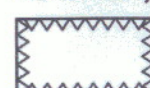
§ 9 (1) 4 BauGB



STELLPLATZANLAGE

### FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

A

ANBAUVERBOTSZONE

### VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



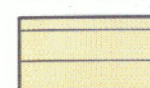
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



EIN- UND AUSFAHRTEN

### FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 (1) 12,14 BauGB



FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFALLSTOFFEN UND ABWASSER

R

REGENRÜCKHALTEBECKEN

### MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

K

KNICKSCHUTZSTREIFEN



ZUGEORDNETE AUSGLEICHSMASSNAHME

### GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 21 BauGB



LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER UNTERHALTUNGSPFLICHTIGEN



GEH- UND FAHRRECHTE ZUGUNSTEN DES FLURSTÜCKES 129/1

### FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

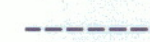
§ 9 (1) 24 BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR SCHUTZVORKEHRUNGEN

III

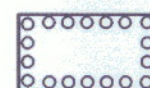
LÄRMPEGELBEREICHE



ABGRENZUNG DER LÄRMPEGELBEREICHE

### FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT

§ 9 (1) 25 BauGB



FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON KNICKS



FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON KNICKS

### SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

5,00

BEMASSUNG

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

28/5

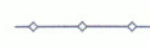
FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCH



ROHRLEITUNGEN



# VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.10.1994. DIE ORTS-  
ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM  
13.10.1994 ERFOLGT.

TODENDORF, 07. JULI 1998



*Johann Pleuthe*  
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST DURCH EINE INFORMATIONSVERANSTALTUNG AM 30.11.1995 ERFOLGT.

TODENDORF, 07. JULI 1998



*Johann Pleuthe*  
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.08.1995 UND  
VOM 30.08.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TODENDORF, 07. JULI 1998



*Johann Pleuthe*  
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 01.11.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BE-  
GRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

TODENDORF, 07. JULI 1998



*Johann Pleuthe*  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)  
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.04.1996 BIS 28.05.1996, VOM 03.03.1997 BIS 03.04.1997,  
VOM 10.11.1997 BIS 10.12.1997 SOWIE VOM 13.02.1998 BIS 13.03.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH  
§ 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND  
ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT  
WERDEN KÖNNEN, AM 18.04.1996/20.02.1997/30.10.1997 u. 11.02.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH  
BEKANNTGEMACHT WORDEN.

TODENDORF, 07. JULI 1998



*Johann Pleuthe*  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. DEZ. 1998 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICH-  
EN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

AHRENSBURG, 17. DEZ. 1998



*Johann Pleuthe*  
OFF. BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNG-  
NAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 04.06.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

TODENDORF, 07. JULI 1998



*Johann Pleuthe*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM \*04.06.1998  
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

TODENDORF, 07. JULI 1998



*Johann Pleuthe*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 (1) HALBSATZ 2 BauGB AM 01.09.1998 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN  
ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 30.11.1998 AZ. 60/22-62.078(6) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON  
RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT/-DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEEN WORDEN SIND.

TODENDORF, 3. DEZ. 1998



*Johann Pleuthe*  
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT  
AUSGEFERTIGT.

TODENDORF, 7. DEZ. 1998



*Johann Pleuthe*  
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF  
DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT  
ZU ERHALTEN IST, SIND AM 17. DEZ. 1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF  
DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER AB-  
WÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENT-  
SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO  
WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 18.12.1998 IN KRAFT GETRETEN.

TODENDORF, 21. DEZ. 1998



*Johann Pleuthe*  
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE TODENDORF  
KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN 6

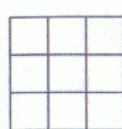
PLANVERFASSER:

PLANLABOR  
FÜR  
ARCHITEKTUR +  
STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOLZENBERG  
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST.-JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK  
TEL. 0451-55095 FAX -55096

PLANSTAND: 3. SATZUNGS-AUSFERTIGUNG





## EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

### KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15 b LNatSchG VERBOTEN.

### KNICKSCHUTZSTREIFEN

DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN WERDEN IN DEN ERSTEN DREI JAHREN NACH ANLAGE ZWEIMAL JÄHRLICH AB MITTE JULI GEMÄHT, DANACH EINMAL JÄHRLICH IM HERBST JEDEN JAHRES. DAS MÄHGUT WIRD ABTRANSPORTIERT. DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE DÜRFEN NICHT ANGEWENDET WERDEN. BAULICHE ANLAGEN, EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN SOWIE STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN MÜSSEN UNTERBLEIBEN.

### AUSGLEICHSFLÄCHE, FELDGEHÖLZE

ES SIND ARTEN DER FOLGENDEN AUZÄHLUNG GEEIGNET: STIELEICHE, HAINBUCH, ESCH, ROTBUCH, EBERESCH, SCHLEH, WEISSDORN, HASEL, HUNDSROSE, ROTES HARTRIEGEL, PFAFFENHÜTCHEN UND KREUZDORN. EIN GGF. NOTWENDIGES ZURÜCKSCHNEIDEN IN DEN RANDBEREICHEN IST MÖGLICH.

# PRÄAMBEL:

\* 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108, 3113)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM ~~\*20.12.1996~~ (BGBl. I S. 2049), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVOBl. Schl.-H. S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ~~\*04.06.1998~~ UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET:

\*12.08.1997, 03.09.1997 UND

SÜDLICH DER ORTSLAGE, WESTLICH DER HAUPTSTRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN: